



Dies ist nur ein Auszug

Wenn Sie an der vollständigen Version interessiert sind, kontaktieren Sie uns hier:

<https://www.regupedia.de/kontakt/>

Whitepaper

Capital Requirements Regulation II / Capital Requirements Directive V (CRR II / CRD V)

Stärkung der Widerstandsfähigkeit im Bankensektor

Disclaimer

Die Inhalte der folgenden Seiten wurden von ORO mit größter Sorgfalt angefertigt. ORO übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegenüber ORO, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern vonseiten OROs kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. ORO behält sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen und/oder zu löschen. Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion oder Modifikation ganz oder teilweise ohne schriftliche Genehmigung von ORO ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	6
2	Einleitung	8
3	Capital Requirements Regulation II / Capital Requirements Directive V	9
3.1	Regulatorische Entwicklung.....	9
3.2	Ziele und wesentliche Inhalte von CRR II / CRD V	12
4	Auswirkungen auf Kreditinstitute	17
5	Lösungsansatz	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der in CRR II /CRD V berücksichtigten BCBS-Papiere	10
Abbildung 2: Überblick über den neuen Titel IV von Teil 6 (NSFR)	14
Abbildung 3: Berechnungsschema der TLAC-Quoten	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorgeschlagene Level 2-Maßnahmen aus CRR II/ CRD IVI (Stand Juni 18)... 12

1 Management Summary

Als Reaktion auf die weltweite Finanzkrise 2008 hat die Europäische Union die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen für Banken verstärkt. Diese Regelungen sind als CRR /CRD IV-Paket bekannt, das eine Verordnung (CRR) und eine Richtlinie (CRD IV) umfasst. Die Verordnung ist seit Januar 2014 gültig. In ihr wird zum ersten Mal ein einheitliches Maßnahmenpaket harmonisierter Vorschriften für alle Banken in den EU-Ländern festgelegt. Ziel ist es, Banken für Krisenzeiten robuster und widerstandsfähiger zu machen. Zwar trugen die bisherigen Maßnahmen erheblich zu einer Stabilisierung des Finanzsystems seit der Krise bei und berücksichtigten dabei auch internationale Standards, jedoch reflektieren diese nicht sämtliche in der Finanzkrise identifizierten Probleme.

Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission daher ein umfassendes Reformpaket der bestehenden Eigenkapitalverordnung (CRR) präsentiert. Mit der Änderung der Eigenkapitalrichtlinie Nr. 575/2012 geht ein umfassendes Änderungspaket einher, das Änderungen in den Eigenkapitalrichtlinien 2013/36/EU (CRD IV), in der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten 2014/59/EU (BRRD) sowie in der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (EU) Nr. 806/2014 (SRMR) umfasst.

Die weiteren Risikominderungsmaßnahmen sollen eine Grundlage für die Bankenunion schaffen sowie für weitere Großprojekte, wie die Kapitalmarktunion und die Investitionsoffensive mithilfe des Europäischen Fonds für strategische Investitionen. Mit der Überarbeitung der CRR sollen weitere noch ausstehende Elemente von Basel III sowie Elemente von Anforderungen des Financial Stability Boards umgesetzt werden. Die Vorschläge umfassen:

- eine verbindliche Verschuldungsquote (Leverage Ratio, LR),
- eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR),
- risikosensiblere Kapitalanforderungen,
- Anforderungen an eine Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (total loss-absorbing capacity, TLAC) für global systemrelevante Institute (G-SIBs) in Abstimmung mit der BRRD und
- den KMU-Unterstützungsfaktor.

Des Weiteren soll im Sinne des Proportionalitätsprinzips unter Berücksichtigung von Komplexität, Größe und Geschäftsmodell der Banken das Verhältnis der Offenlegungs- und Berichterstattungsvorschriften sowie komplexe Anforderungen bezüglich des Handelsbuchs für kleinere Institute verbessert werden.

Ursprünglich wurde das Verfahren zur Änderung der CRR unter einer einheitlichen Verfahrens-ID geführt. In der Konferenz der Präsidenten am 18. Mai 2017 wurde jedoch eine thematische Aufteilung der Parlamentsarbeiten beschlossen. Diese befassen sich zum einen mit Übergangsregelungen für IFRS 9 und zum anderen mit den Themenstellungen Eigenmittel und Verschuldung.

Das Verfahren zu Übergangsregelungen für IFRS 9 ist abgeschlossen. Auf Basis eines Legislativvorschlags der Europäischen Kommission vom November 2016 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat am 12. Dezember 2017 die „Verordnung (EU) 2017/2395 zur Änderung der CRR in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und zur Behandlung von bestimmten auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lautenden Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite“.

Die Übergangsregelungen für IFRS 9 sollen dabei die Auswirkungen der Einführung der Rechnungslegung nach IFRS 9 auf die Eigenmittel mildern. Institute müssen zu Beginn des Zeitraums verbindlich festlegen, ob sie die Übergangsregelungen zur Anwendung des IFRS 9 anwenden werden. Der maximale Übergangszeitraum beläuft sich dabei auf drei Jahre.

Die Anpassung der CRR in Bezug auf Eigenmittel und Verschuldung hat neben risikosensibleren Kapitalanforderungen die Einführung einer verbindlichen Verschuldungsquote (Leverage Ratio) und einer verbindlichen strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio) sowie die Definition von Anforderungen für global systemrelevante Institute (G-SIBs) bezüglich der Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (total loss-absorbing capacity – TLAC) zum Ziel.

Die Veröffentlichung der endgültigen finalen Fassung von CRR II / CRD V im Amtsblatt der Europäischen Union wird für **Sommer 2018** erwartet. In Anlehnung an die Vorgaben aus der Finalisierung von Basel III wird eine durch die EU festgelegte **Implementierungsfrist der Neuerungen bis 2022 erwartet**.

Ihr Partner

Outsourced Regulatory Office für Finanzunternehmen



- Die **ORO Services GmbH** („Outsourced Regulatory Office“) wurde mit dem Ziel gegründet, mit einem neuen innovativen Ansatz Banken bei der Bewältigung regulatorischer Anforderungen zu unterstützen.
- Das Kernprodukt von ORO Services GmbH ist **Regupedia®**, das **Informationsportal für Finanzmarktregulierung** (www.regupedia.de), das tagesaktuelle News, Regularien, generische Auswirkungsanalysen, Terminübersichten sowie einen eigenen Blog beinhaltet. Das kostenpflichtige Portal wird um weitere ORO-Dienstleistungen im Bereich der Umsetzung regulatorischer Vorgaben und der Compliance ergänzt.
- ORO verfügt über ein eigenes Expertenteam mit langjähriger Erfahrung im Risikomanagement, im Bereich Compliance und in der Umsetzung regulatorischer Anforderungen sowie im Management komplexer Großprojekte.
- Zur Ergänzung seiner Expertise arbeitet ORO eng mit der **Severn Consultancy GmbH** (www.severn.de) in Frankfurt am Main zusammen. Severn ist ein auf Finanzdienstleister spezialisiertes Beratungshaus, das seine weltweit operierenden Mandanten aktiv bei der Durchführung unternehmenskritischer Projekte, immer unter Berücksichtigung aktueller Marktanforderungen und aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen, unterstützt.

– Ansprechpartner:

Dr. Martin Rohmann | Geschäftsführer bei ORO Services GmbH

Jennifer Schmidt-Günther | Consultant bei ORO Services GmbH

ORO Services GmbH
Hansa Haus, Berner Straße 74
60437 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 / 950 900-0
F +49 (0)69 / 950 900-50
redaktion@oro-services.de

www.oro-services.de
www.regupedia.de

